



1. Zweck

Die Stiftung führt als Vorsorgeform anerkannte, zweckgebundene Freizügigkeitskonten, welche ausschliesslich und unwiderruflich der beruflichen Vorsorge dienen und die Wahrung und Erhaltung des Vorsorgeschatzes im Sinne von Art. 26 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (FZG) sowie der entsprechenden Verordnung vom 3. Oktober 1994 (FZV) bezwecken.

Dieses Reglement legt die vertraglichen Beziehungen zwischen Vorsorgenehmer und Stiftung hinsichtlich des Freizügigkeitskontos im Rahmen der massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen fest.

Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

2. Geschäftsführung

Geschäftsführerin der Stiftung ist die Aargauische Kantonalbank (nachfolgend AKB genannt). Ihr obliegt die Durchführung der laufenden Geschäfte und insbesondere die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates. Sie legt dem Stiftungsrat per Ende jedes Geschäftsjahres Rechenschaft über die Geschäftsführung ab. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

3. Vermögensanlage

Die der Stiftung einbezahlten Freizügigkeitsgelder bilden das gebundene Stiftungsvermögen. Dieses wird auf Name und Rechnung der Stiftung bei der AKB oder durch deren Vermittlung angelegt. Die Stiftung bestimmt die Anlagen nach eigenem Ermessen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

4. Eröffnung und Führung des Freizügigkeitskontos

Im Auftrag des Vorsorgenehmers und dessen bisheriger Vorsorgeeinrichtung eröffnet die Stiftung ein Freizügigkeitskonto; dieses lautet auf den Namen des Vorsorgenehmers. Die entsprechenden Angaben sind vom Antragsteller auf dem Formular «Antrag zur Eröffnung eines Freizügigkeitskontos» zu liefern. Sie werden von der Stiftung aufbewahrt und nachgetragen. Der Vorsorgenehmer erhält von der Stiftung nach Eröffnung des Freizügigkeitskontos eine entsprechende Bestätigung. Jeweils per 1. Januar wird ihm der Kontoauszug des abgelaufenen Jahres zugestellt. Auf das Freizügigkeitskonto können nur Freizügigkeitsgelder von steuerbefreiten Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen einbezahlt werden. Einzahlungen durch den Vorsorgenehmer selbst sind nur dann zulässig, wenn es sich um Rückzahlungen von im Rahmen der Wohneigentumsförderung gemäss Art. 30d BVG getätigten Vorbezügen oder Pfandverwertungen handelt. Der Vorsorgenehmer oder seine bisherige Vorsorgeeinrichtung hat der Stiftung die Zusammensetzung der Einlage (Arbeitnehmer-, Arbeitgeberbeiträge, nach BVG erworbenes Altersguthaben sowie gegebenenfalls Altersguthaben im Alter von 50 Jahren) mitzuteilen. Diese hat für jeden Vorsorgenehmer bei Erreichen des 50. Altersjahres, bei Eheschliessung und Eingehen einer eingetragenen Partnerschaft die jeweilige Austrittsleistung festzuhalten. Bei Übertragung teilt die Stiftung diese Angaben der neuen Vorsorgeeinrichtung gestützt auf Art. 2 FZV mit. Die einbezahlten Gelder können bis zum Eintritt eines in diesem Reglement vorgesehenen Auflösungsgrundes nicht mehr herausverlangt werden. Für die Kontoadministration und spezielle Dienstleistungen können Spesen verlangt werden.

5. Verzinsung

Die AKB setzt den Zinssatz für die Freizügigkeitskonten fest und gibt diesen durch Anschlag im Schalterraum sowie im Internet (www.akb.ch) bekannt. Die Freizügigkeitskonten werden zu einem über dem jeweiligen Zinssatz für gewöhnliche Sparguthaben liegenden Vorzugssatz verzinst. Der Zins wird jährlich am 31. Dezember gutgeschrieben und mit dem Kapital weiterverzinst. Unterjährige Zinssatzänderungen sind möglich.

6. Anlagen

Der Vorsorgenehmer hat die Möglichkeit der Anlage eines Teils oder des gesamten Guthabens in Swisscanto Anrechte oder, nach Abklärung der Risikofähigkeit und Risikobereitschaft, in vom Stiftungsrat ausgewählte Anlageinstrumente. Bei Domizil des Vorsorgenehmers im Ausland können Wertschriftenanlagen aufgrund von Restriktionen der Depotbank ausgeschlossen sein. Es können nur ganze Anrechte erworben oder verkauft werden.

Der Vorsorgenehmer hat bei der Wahl der Anlagen die für Vorsorgekapital geltenden gesetzlichen Anlagevorschriften (BVV2) einzuhalten. Die Stiftung ist für die Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich. Die gewählten Anlagen sowie die darauf entfallenden Erträge bilden Teil des gebundenen Vorsorgekapitals. Für die Kursentwicklung der gewählten Anlagen übernimmt die Stiftung keine Verantwortung. Details regelt das Anlagereglement.

7. Erhaltung des Vorsorgeschatzes; Wohneigentum

Vor der Fälligkeit kann das Vorsorgeguthaben weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleibt die ganze oder teilweise Verpfändung des Guthabens zum Erwerb von Wohneigentum für den eigenen Bedarf nach Massgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

8. Ordentliche Vertragsdauer

Das Freizügigkeitskonto wird ordentlicherweise aufgelöst:

- mit Erreichen des Rentenalters gemäss BVG;
- beim Tod des Vorsorgenehmers.

Der Vorsorgenehmer hat indessen das Recht, frühestens fünf Jahre vor oder spätestens fünf Jahre nach Erreichen des Rentenalters gemäss BVG die Auflösung des Freizügigkeitskontos zu verlangen.

9. Vorzeitige Auflösung und Teilrückzüge

Die vorzeitige Auflösung des Freizügigkeitskontos ist nur in folgenden Fällen auf Antrag möglich:

- wenn der Vorsorgenehmer das Vorsorgekapital in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung einbringt bzw. die Institution oder die Form der Erhaltung des Vorsorgeschatzes wechselt;
- wenn der Vorsorgenehmer eine volle Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das vorliegende Konto nicht durch einen zusätzlichen Invaliditätsschutz im Sinne von Art. 10 und 16 FZV ergänzt wurde;
- wenn der Vorsorgenehmer eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Versicherung gemäss BVG nicht mehr untersteht. Eine Auszahlung ist nur innerhalb eines Jahres seit Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit möglich;
- wenn das Guthaben für das selbst benutzte Wohneigentum verwendet wird. Bezüge sind möglich bis fünf Jahre vor ordentlicher Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen. Vorsorgenehmer, die das 50. Altersjahr überschritten haben, können höchstens die Freizügigkeitsleistung beziehen, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt haben, oder können die Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Bezuges in Anspruch nehmen;
- wenn der Vorsorgenehmer die Schweiz endgültig verlässt (Art. 5 Abs. 1 lit. a FZG) bzw. unter Vorbehalt von Art. 25f FZG (Einschränkungen von Barauszahlungen in die Mitgliedstaaten der EU, Island, Liechtenstein oder Norwegen).

Bei verheirateten Vorsorgenehmern und bei eingetragenen Partnerschaften bedarf es für die Geltendmachung eines Barauszahlungsgrundes gemäss lit. c bis e der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners.



10. Begünstigte im Todesfall

Stirbt der Vorsorgenehmer vor Erreichen des Rentenalters gemäss BVG gemäss Ziff. 8, gelten folgende Personen in nachstehender Reihenfolge als Begünstigte:

1. die Hinterlassenen nach BVG (der überlebende Ehegatte oder der überlebende eingetragene Partner, Waisen). Geschiedene Ehegatten resp. Partner einer aufgelösten eingetragenen Partnerschaft gelten nur als Begünstigte, wenn sie die Bedingungen von Art. 20 Abs. 1 resp. 1 bis BVV 2 erfüllen.
2. natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss,
3. die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzung nach Artikel 20 BVG nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister,
4. die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Die Versicherten können im Vertrag die Ansprüche der Begünstigten näher bezeichnen und den Kreis von Personen nach Punkt 1 mit solchen nach Punkt 2 erweitern. Die Stiftung richtet das Freizügigkeitskapital mit befreiender Wirkung an diejenigen Personen aus, die aus diesem Reglement beziehungsweise allfälligen schriftlichen Mitteilungen des Vorsorgenehmers an die Stiftung als Begünstigte hervorgehen.

11. Fälligkeit und Auszahlung des Guthabens

Das Guthaben auf dem Freizügigkeitskonto wird mit Eintritt eines Auflösungsgrundes gemäss Ziff. 8 oder 9 fällig. Bei Fälligkeit haben der Vorsorgenehmer bzw. die gemäss Ziff. 10 begünstigten Personen gegenüber der Stiftung Anspruch auf Auszahlung des verzinnten Guthabens im Sinne einer Kapitalabfindung (Ausnahme: Überweisung im Falle der Ziff. 9 lit. a). Der Nachweis des Eintritts des Auflösungsgrundes obliegt den Anspruchsberechtigten. Sind mehrere Personen begünstigt und die ihnen zustehenden Anteile nicht eindeutig bestimmt, so haben sie die Auszahlung gemeinsam zu beziehen oder die Verteilung unter Zustimmung sämtlicher Beteiligter festzulegen.

Bei verheirateten Vorsorgenehmern und bei eingetragenen Partnerschaften bedarf es für die Geltendmachung eines Barauszahlungsgrundes gemäss Ziffer 8 lit. b bis e der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners.

12. Übertragung an den Sicherheitsfonds

Liegt der Stiftung bis spätestens zehn Jahre nach dem Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalter nach Art. 13 BVG keine klare Weisung des bzw. der Begünstigten für die Auszahlung des Guthabens vor oder sind ihr die Begünstigten nicht eindeutig bekannt, hat die Stiftung das Guthaben samt Zins an den Sicherheitsfonds zu überweisen.

13. Meldepflichten

1. Die Stiftung hat die Auszahlung des Freizügigkeitsguthabens den Steuerbehörden zu melden, soweit es Gesetze oder behördliche Anordnungen von Bund und Kanton verlangen. Bei Einspruch gegen die Meldung erfolgt der von der Steuerbehörde festgesetzte Verrechnungssteuerabzug.
2. Ansprüche von Personen, welche das Rentenalter gemäss BVG erreicht und ihre Ansprüche noch nicht geltend gemacht haben, werden, sofern der Kontakt zu ihnen abgebrochen ist, der Zentralstelle 2. Säule gemeldet. Die Stiftung meldet der Zentralstelle zu diesem Zwecke folgende Daten des Versicherten: Name und Vorname, AHV-Versicherungsnummer, Geburtsdatum.

14. Änderungen der Adresse und der Personalien

Der Vorsorgenehmer hat der Stiftung Adress-, Namens- sowie Zivilstandsänderungen (insb. Heirat und Scheidung) unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Stiftung lehnt jede Verantwortung für alle Folgen ungenügender oder verspäteter Angabe der Adresse oder der Personalien ab. Die Kosten allfällig notwendig werdender Adressnachforschungen gehen zulasten des Vorsorgenehmers. Mitteilungen der Stiftung an den Vorsorgenehmer gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die letzte bekannte Adresse aufgegeben worden sind.

15. Unterschriften- und Legitimationsprüfung

Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Vorsorgenehmer bzw. jeder sonstige Begünstigte, sofern die Stiftung die geschäftsübliche Sorgfalt walten liess.

16. Information an den Vorsorgenehmer

Die Abrechnungs- und Informationspflichten richten sich, soweit anwendbar, nach Art. 86b BVG, Art. 8 BVV3, Art. 8 FZG und Art. 2 FZV.

17. Inkrafttreten, Änderungen des Reglements

Dieses Reglement tritt auf den 1. September 2016 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2013. Allfällige Änderungen dieses Reglements werden der Aufsichtsbehörde vorgelegt und dem Vorsorgenehmer mitgeteilt. Sie sind ohne Weiteres rechtswirksam, soweit sie auf gesetzlicher oder behördlicher Anordnung beruhen. Sonstige Änderungen werden für den Vorsorgenehmer verbindlich, wenn dieser nicht innert drei Monaten seit Mitteilung von der Möglichkeit der vorzeitigen

Auflösung durch Wechsel der Institution oder der Form der Erhaltung des Vorsorgeschatzes Gebrauch macht.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für dieses Reglement ist Aarau.

**Freizügigkeitsstiftung
der Aargauischen Kantonalbank**
Der Stiftungsrat